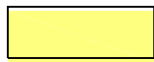
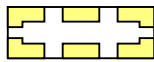


17.1 Allgemeines



Fläche für die Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen



Unterirdische Fläche für die Abwasserbeseitigung
(mit Angabe der Zweckbestimmung)

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 14 BauGB können im Bebauungsplan aus städtebaulichen Gründen die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen festgesetzt werden.

Die Abfallentsorgung nach § 3 Abs. 7 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ist zu unterscheiden in die Abfallverwertung (siehe Ziffer 17.2) und in die Abfallbeseitigung. Nur die Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen können nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB festgesetzt werden.

- Flächen für die Abfallbeseitigung
Müllverbrennungsanlagen, Mülldeponien, Flächen für Autowracks und Schrott o.ä.
Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagern von Abfällen zur Beseitigung. Die Abfallbeseitigung ist planungsrechtlich relevant, soweit Flächen für ortsgebundene Anlagen dauerhaft erforderlich sind. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen setzt nach § 31 Abs. 1 KrW-/AbfG eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in den Fällen von Deponien nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG eine Planfeststellung oder Plangenehmigung, voraus.
Im B-Plan werden hierfür Flächen für die Abfallbeseitigung festgesetzt, im Falle von nach KrW-/AbfG genehmigter oder planfestgestellter Anlagen als nachrichtliche Übernahme (Flächen für festgestellte Abfallbeseitigungsanlagen, siehe Ziffer 17.8).
Zu beachten sind die verbindlichen Abfallwirtschaftspläne, durch die die Standortentscheidungen getroffen sind, und die regelhaft fortgeschrieben werden. Ansprechpartner hierfür ist die BSU, Abteilung für Abfallwirtschaft (BSU / U 3). www.abfall.hamburg.de
- Flächen für die Abwasserbeseitigung
Kläranlagen, Anlagen zur Entwässerung und Trocknung von Klärschlamm, gedeckte und offene Abwasserrückhaltebecken und Regenwasserrückhaltebecken, Abwasserpumpwerke, Abwasserhebwerke, Schächte von Abwassersammlern und Transportsielen, Anlagen zum Betrieb unterirdischer Rückhaltebecken, Betriebshöfe der Entsorgungsunternehmen.
Die Begriffe Abwasser, Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen sind in § 1 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) definiert. Danach ist Abwasser das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften verändertes Wasser. Zum Abwasser zählt auch Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt (Ableitung von Niederschlagswasser siehe Ziffer 17.7). Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Dem Abwasser ist Grundwasser gleichgestellt, das nicht dem Einleitungsverbot nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 HmbAbwG unterliegt. Dem Abwasser ist auch Niederschlagswasser gleichgestellt, das aus Gebäudedrainagen austritt, über die das in Baugrubenverfüllungen versickernde Niederschlagswasser erfasst wird. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Abwasseranlagen sind öffentliche Sammler und Siele einschließlich ihrer Nebenanlagen, ferner Sielanschlussleitungen, Pump- und Hebewerke, Rückhaltebecken, Klärwerke.
- Flächen für Ablagerungen
Flächen für Ablagerungen sind Flächen, auf denen potentiell umweltgefährdende Stoffe mit dem Ziel gelagert werden, sich ihrer auf Dauer zu entledigen. Hiervon nicht erfasst sind Flächen für die Lagerung von Stoffen, die dem KrW/AbfG unterliegen und Flächen für die Ablagerung von Abfall, diese sind als Flächen für Abfallbeseitigung definiert (s.o.), sowie die unter 17.2 genannten Flächen.

Die Flächen für Abfall- und Abwasserbeseitigung können die Festsetzung von Baugebieten oder sonstigen Flächen beanspruchenden Festsetzungen nicht überlagern, es handelt sich um selbstständige Flächenfestsetzungen.

17.2 Nicht durch § 9 Abs 1. Nr. 14 erfasste Flächen

- Flächen für mobile Anlagen oder nur für die vorübergehende Nutzung (z.B. Zwischenlagerung von Containern)
- Flächen für Aufschüttungen (§9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)
- Lagerplätze für gewerbliche und industrielle Zwecke und Halden (Bestandteil der jeweiligen Baugebiete)
- Flächen für Anlagen zur Abfallverwertung. Unter Abfallverwertung ist das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen zu verstehen.
Diese Anlagen und Einrichtungen gehören zu Gewerbebetrieben, die erforderlichenfalls in einem Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebiet untergebracht werden können.

17.3 Nebenanlagen

Die der Versorgung der Baugebiete zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen, z.B. kleine Pumpanlagen und Einrichtungen zur Be- und Entlüftung von Abwasseranlagen sowie zur Abluftbehandlung, können in den Baugebieten als Ausnahme zugelassen werden (§ 14 Absatz 2 BauNVO). Eine Festsetzung der hierfür benötigten Flächen ist nicht erforderlich.

17.4 Zweckbestimmung, Begünstigter, Übernahmeanspruch

Die Angabe des Verwendungszwecks ist zwingend notwendig. Der Begünstigte soll ebenfalls angegeben werden (siehe Abb. 17/1). Soweit nicht die Flächen für die Freie und Hansestadt Hamburg vorgesehen werden, ist im Hinblick auf § 44 Absatz 1 BauGB eine Freihalteerklärung sinnvoll, da ggfs. sonst die Freie und Hansestadt Hamburg belastet wird.

Die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB kann Entschädigungs- bzw. Übernahmeansprüche gem. § 40 Abs. 1 Nr. 7 BauGB auslösen.

17.5 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung sollte festgesetzt werden, wenn es aus städtebaulichen oder gestalterischen Erfordernissen notwendig ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn bauliche Anlagen errichtet werden sollen. In diesen Fällen sind die Baugrenzen und eine Grundfläche / Grundflächenzahl und ggf. Höhenbegrenzungen festzusetzen.

17.6 Zeichnerische Darstellung

In der zeichnerischen Darstellung ist die Art der baulichen Anlage durch Beschriftung festzusetzen (z.B. Rückhaltebecken). Verschiedene Nutzungsarten sind durch die Abgrenzungslinie für unterschiedliche Festsetzungen abzugrenzen. Unterirdische Flächen für die Abwasserbeseitigung sind vollständig zu umgrenzen. Wenn eine unterirdische Entsorgungsfläche unter einer oberirdischen Entsorgungsfläche liegt und auch noch darunter herausragt, ist nur der herausragende Teil der unterirdischen Anlage zu umgrenzen (siehe Abb. 17/1).

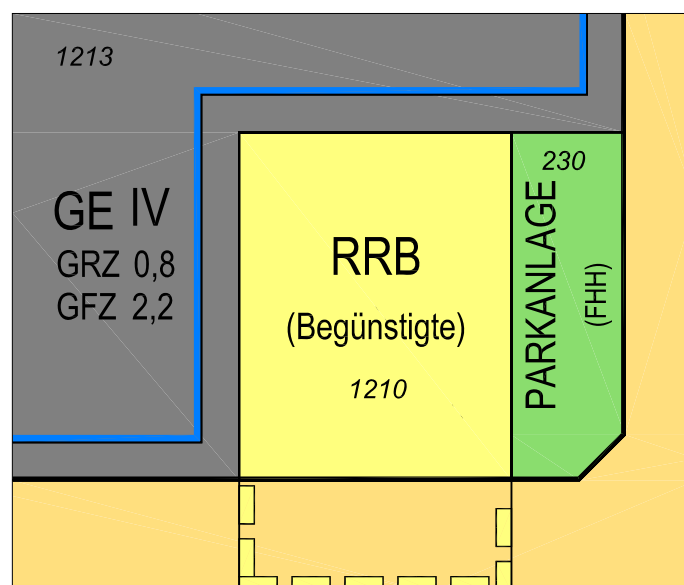


Abb. 17/1

17.7 Ableitung von Niederschlagswasser

Über die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB hinaus können zur Ableitung von Niederschlagswasser gemäß § 5 Abs. 1 Bauleitplanfeststellungsgesetz Huckepack-Festsetzungen nach dem Hamburgischen Abwassergesetz (HmbAbwG) und dem Hamburgischen Naturschutzgesetz (HmbNatSchG) getroffen werden.

Nach § 9 Absatz 4 HmbAbwG können durch Rechtsverordnung Gebiete festgesetzt werden, in denen das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagt ist, wenn eine Versickerung oder die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, das unter den Geltungsbereich des Hamburgischen Wassergesetzes fällt, möglich ist, ohne dass sich dadurch Abwassermisstände ergeben und für die Möglichkeit, das Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten, noch kein Sielbaubeitrag entrichtet worden ist. Es kann auch bestimmt werden, dass das Niederschlagswasser zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist. Die Einleitung von nicht nachteilig verändertem Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist unter den in § 11 a Abs. 3 HmbAbwG genannten Voraussetzungen von der Genehmigungsbedürftigkeit freigestellt.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die von der Hamburger Stadtentwässerung für die Abwasserbeseitigung bereitgestellten Gefälle- und Druckrohrleitungen (Sammler, Siele) einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen (Schächte, Schieber), Sielanschlussleitungen, Pump- und Hebewerke, Klärwerke und andere Abwasserbehandlungsanlagen, Rückhaltebecken und Sandfänge. Nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören die Straßenentwässerungsanlagen.

Bei der Festsetzung im Bebauungsplan und der Genehmigung der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften insbesondere zu der Anschlusspflicht, des Benutzungszwanges und der Ausnahme- und Befreiungsvoraussetzungen (vgl. §§ 6, 9, 9a und 10 HmbAbwG) zu beachten.

Abwasserrechtliche Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 9 Absatz 4 HmbAbwG

Einleitungsverbot

Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist untersagt.

Erläuterung

Das Siel ist nicht aufnahmefähig. Es bestehen jedoch andere technische Möglichkeiten, das Wasser zu beseitigen. Eine Ausweisung der alternativen Beseitigungsmöglichkeiten (Versickerung, Einleitung in ein oberirdisches Gewässer) ist nicht zwingend. In der Begründung ist auf diese Möglichkeiten hinzuweisen.

Versickerungsgebot

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.

Erweiterung:

..., sofern es nicht gesammelt und genutzt wird.

Ergänzung:

Sollte im Einzelfall eine Versickerung unmöglich sein, kann ausnahmsweise eine Einleitung des nicht versickerbaren Niederschlagswassers in die öffentlichen Abwasseranlagen nach Maßgabe der zuständigen Stelle zugelassen werden.

Erläuterung

Das Wasser ist zu versickern, um das Siel zu entlasten oder / und um die Grundwasserneubildung zu fördern. Voraussetzung für diese Festsetzungen ist, dass eine Versickerungsfähigkeit des Bodens grundsätzlich gegeben ist. Ein parzellengenauer Nachweis ist nicht erforderlich. Die Festsetzungsergänzung dient der Absicherung, wenn im Einzelfall ungünstige Bodenverhältnisse nicht sicher ausgeschlossen werden können. Das Sammeln und Nutzen kann zugelassen werden, wenn es im Wesentlichen auf die Entlastung des Sieles ankommt. Ohne diese Präzisierung wäre das gesamte Wasser zu versickern, was aus ökologischen Gründen notwendig oder wünschenswert sein könnte.

Einleitungsgebot in ein Gewässer

Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist in das (Name des Gewässers) einzuleiten.

Erweiterung:

..., sofern es nicht versickert oder gesammelt und genutzt wird.

Erläuterung

Um das Siel zu entlasten, ist das Wasser in ein aufnahmefähiges Gewässer einzuleiten. Die Versickerung bzw. Sammlung und Nutzung kann entsprechend der örtlichen Verhältnisse zugelassen werden. Ohne die Erweiterung ist das gesamte Niederschlagswasser einzuleiten. Die Festsetzung von

Behandlungsmethoden des Niederschlagswassers bei Einleitung ist nicht möglich. Sie ist auch nicht erforderlich, da die entsprechenden technischen Regelwerke und Verfahren zu beachten sind.

Gem. § 9 a HmbAbwG entfällt die Anschlusspflicht und der Benutzungszwang für Niederschlagswasser bei dem o.g. Versickerungs- bzw. Einleitungsgebot.

Naturschutzrechtliche Festsetzungsmöglichkeit gem. § 7 Abs. 6 HmbNatSchG

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist über offene Gräben und Mulden dem öffentlichen Entwässerungssystem zuzuleiten.

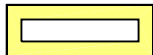
Erläuterung

Diese Festsetzung regelt den naturnahen Umgang mit „unbelastetem“ Niederschlagswasser durch Versickerung und Rückhaltung in einem offenen Entwässerungssystem.

Ziel der Festsetzung ist, die örtlichen Bodenwasserverhältnisse und Grundwasserstände möglichst wenig zu beeinträchtigen und abfließendes Niederschlagswasser dem natürlichen Wasserkreislauf zu erhalten.

Offene Gräben und Mulden sind naturnahe Rückhaltebereiche, die zusätzlichen Lebensraum für bestimmte Pflanzen- und Tierarten bieten.

17.8 Flächen für festgestellte Abfallbeseitigungsanlagen (nachrichtliche Übernahme)



Fläche für festgestellte Abfallbeseitigungsanlagen

Nach § 31 Abs. 1 oder 2 KrW-/AbfG genehmigte oder festgestellte Abfallbeseitigungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen zur Beseitigung werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen (siehe Ziffer 17.1). In der zeichnerischen Darstellung ist die Zweckbestimmung der Anlagen durch Beschriftung anzugeben. Die Flächen sind zu umgrenzen. In der Begründung ist die Rechtsgrundlage (Genehmigung der Anlage nach BImSchG oder durch Planfeststellung) zu nennen.

Beispiel:

Die Abfallbeseitigungsanlage ist nach § 31 Abs. 1 / 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Anm.: Datum/Fundstelle) festgestellt / und den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Anm.: Datum/Fundstelle) genehmigt worden.